

§ 17 BesASO (Bayern) — Abgangszeugnis

Schulordnung für die Schulen besonderer Art

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Bei Verlassen der Schule vor Erreichen eines der in § 16 genannten Abschlüsse wird ein Abgangszeugnis erstellt. In dem Abgangszeugnis, das auch als Übertrittszeugnis dienen kann, wird die Berechtigung zum Eintritt in die M-Klasse einer Hauptschule, in eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Wirtschaftsschule bestätigt. Dabei sind

1. in der Jahrgangsstufe 5, soweit noch nicht leistungsdifferenziert unterrichtet wird, die Regelungen der Volksschulordnung (VSO),
2. in den Jahrgangsstufen 5, soweit leistungsdifferenziert unterrichtet wird, und 6 die Regelungen von § 13,
3. in den Jahrgangsstufen 7 und 8, soweit noch nicht abschlussbezogen unterrichtet wird, die Regelungen von § 15 entsprechend anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 17 BesASO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BesASO/17>